



Behinderten- und Reha- SportGemeinschaft BRSG Aschaffenburg 1953 e.V.

Satzung

und

Ordnungen

Stand 17. März 2024



Inhalt

1. Satzung
2. Beitragsordnung
3. Finanzordnung
4. Ehrenordnung

Hinweis:

Die Satzung mit Beitragsordnung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der

**Behinderten- und Reha- SportGemeinschaft
BRSG Aschaffenburg 1953 e.V..**

am 17. September 2020 beschlossen und am 17. März 2024 angepasst. Die Finanz- und Ehrenordnung wurden am 17.09.2020 den Vorstand in Kraft gesetzt und bleiben unverändert. Finanz- und Ehrenordnung können bei Bedarf durch den Vorstand angepasst werden. Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung können nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**Behinderten- und Reha- SportGemeinschaft
BRSG Aschaffenburg 1953 e.V.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer VR 371 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied in folgenden Sportdachverbänden:

- a. Bayerischer Landes-Sportverband e. V. (BLSV)
- b. Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Bayern e.V. (BVS Bayern)

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV und/oder zum BVS Bayern vermittelt.

Alle Vereinsmitglieder, die in der BRSG aktiv Sport betreiben, als Übungsleiter tätig sind oder ein Vereinsamt ausüben, sind Mitglied im BLSV und im BVS. Eine Mitgliedschaft im BVS wird nur gemeldet, wenn das Mitglied eine Sportart ausübt oder betreibt, die ausschließlich dem Behinderten- und Reha-Sport zuzuordnen ist. Wenn die Tätigkeit einem anderen Verband zuzuordnen ist, erfolgt die Meldung beim BLSV und beim zuständigen Verband, wenn die BRSG diesem beigetreten ist.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der deutschen Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den angeschlossenen Sportdachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch
- a. die Ausübung von Sportarten für Menschen mit und ohne Behinderung,
 - b. das Angebot von Rehabilitationssport für Mitglieder und Nichtmitglieder mit entsprechender Verordnung.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.



§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte mit Entgelt im Haupt- oder Nebenerwerb anzustellen.
- (3) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig und stichhaltig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale zu zahlen. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale erfolgt als Aufwandsentschädigung für besonderen ehrenamtlichen Einsatz. Voraussetzungen für die Zahlung sind:
 - a. der Empfänger ist Mitglied des Vereins,
 - b. ein entsprechender Vorstandsbeschluss zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres liegt vor,
 - c. die Zahlung der Ehrenamtspauschale darf nicht zu einem absehbar negativen Wirtschaftsergebnis des Vereins führen; eine entsprechende Stellungnahme ist vom Schatzmeister jährlich vor Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung zur Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller binnen eines Monats nach Antragseingang schriftlich mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger oder anderer beschränkt geschäftsfähiger Personen bedarf der zusätzlichen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Bei Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr unterschreibt der Minderjährige ebenfalls.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich durch den Antragsteller Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur durch das Mitglied selbst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.



- (5) Die Übernahme eines Vereinsamtes setzt eine Mitgliedschaft im Verein voraus. Mitglieder können mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Vereinsämter gewählt werden. Bei Wahl einer beschränkt geschäftsfähigen Person ist die Zustimmung des gesetzlichen Betreuers erforderlich. Jugendvertreter können mit Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden. Die Wahl eines Minderjährigen oder einer beschränkt geschäftsfähigen Person wird erst mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (6) Das Mitglied ist dafür verantwortlich, Änderungen über Adressen, Bankverbindungen, Kommunikationsdaten u.ä. dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Die Mitgliedschaft von Minderjährigen endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft setzt die Beantragung einer Mitgliedschaft durch den Betroffenen selbst voraus.
- (3) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhalten hat, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Alle Beschlüsse zur Beendigung der Mitgliedschaft oder zu Ordnungsmaßnahmen sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder per Boten gegen Quittung zuzustellen. Die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.



- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und Herausgabe von Unterlagen bzw. überlassenen Gegenständen, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrages verpflichtet. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind mit Rechnungsstellung, spätestens jedoch zum 1.03. eines jeden Jahres sofort fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereines durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag mit einem Zwölftel des Jahresbeitrags je Restmonat berechnet. Der Beitrag ist spätestens zum Eintrittsdatum fällig.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis zum Verein vertreten der Schatzmeister und der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.



Dem erweiterten Vorstand können optional angehören:

- 2. Vorsitzender,
- 3. Vorsitzender,
- ein Stellvertreter des Schatzmeisters,
- ein Stellvertreter des Schriftführers,
- Sportwart(e),
- Jugendvertreter,

wenn Mitglieder von der Mitgliederversammlung in diese Funktionen gewählt werden.

Wenn es die Tagesordnung erfordert, können zu den Vorstandssitzungen ebenfalls eingeladen werden

- ein vom Vorstand bestellter Geschäftsführer,
- ein vom Vorstand bestellter Datenschutzbeauftragter,
- die vom Verein gewählten Revisoren,
- eine nach Absatz (2) benannte Person für die Vertretung eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds,

wenn in deren Amtsausübung fallende Themen besprochen werden. Zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten besteht Rederecht. Ein Stimmrecht ist mit der Teilnahme an den Vorstandssitzungen nicht verbunden.

- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Bis zur Wahl kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied hat spätestens zu dem Tage, an dem der Rücktritt gültig wird, seine mit der Vorstandstätigkeit angefallenen Unterlagen, Schlüssel, elektronische Zugangsrechte und überlassenes Vereinsvermögen an den Rest- oder neuen Vorstand zu übergeben. Diese Übergabe schließt die Aushändigung von elektronischen Daten unter Beachtung der DSGVO ein. Ersatzweise kann der Rest- oder neue Vorstand eine angemessene Frist einräumen, die vier Wochen nach Wirksamwerden des Rücktritts endet. Bei Verzögerungen haftet das ausscheidende Vorstandsmitglied für aus der verzögerten Übergabe entstehende Schäden. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bestätigt mittels eidesstattlicher Erklärung, dass die Übergabe vollständig erfolgt ist. Dies schließt die Herausgabe und Löschung aller den Verein betreffenden Daten und Zugangsrechte auf sämtlichen auch privaten elektronischen Geräten und Speicherorten ein.
- (3) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist nach Ablauf der Amtszeit möglich.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann in Personalunion wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Mit der vorübergehenden



Übernahme eines zusätzlichen Vorstandsamtes ist kein zusätzliches Stimmrecht verbunden.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vollmacht des Vorstands durch eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Finanzordnung beschränkt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ersatzweise können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden, sofern dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.
- (7) Die Abgeltung des Aufwendersatzes wird in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die Angaben zur Mitgliedschaft und somit auch zu den Zustelladressen dem Vorstand bei Änderungen unverzüglich gemeldet werden (s.a. §5 (6)). Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Ein Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Email) beim Vorstand eingereicht werden. Während der Beratung eines Antrages ist es zulässig, Änderungsvorschläge einzubringen.
- (4) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind und/oder nicht rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Wahlvorschläge können aus der Mitgliederversammlung bis zum Beginn der Abstimmung über ein Amt erfolgen.



- (6) Soweit die Satzung nichts Anderes (s.a. § 15 (1)) bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Neuwahl des gesamten Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahl einen Wahlleiter, der nicht selbst Kandidat ist.
- (9) Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Vorstandswahlen muss über jedes zu besetzende Amt einzeln abgestimmt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes; die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre,
 - b. Wahl und Abberufung der Revisoren; die Amtsperiode der Revisoren beträgt zwei Jahre,
 - c. Entgegennahme des Wirtschaftsberichtes des Schatzmeisters,
 - d. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - e. Beschlussfassung über eine Umlage,
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht,
 - h. Beschlussfassung über den Aufnahmebeitrag und den Jahresbeitrag,
 - i. Beratung und Beschlussfassung über Anträge nach § 10 (3), (4) und (5),
 - j. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind,
 - k. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Buch- und Kassenprüfung (Revision)

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren überprüfen die Buchhaltung und Rechnungslegung des gesamten Vereines in rechnerischer, wirtschaftlicher und sachlicher Hinsicht. Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich



in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ebenfalls zu überwachen ist die Einhaltung der für die Vereinsbuchhaltung relevanten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

- (2) Scheidet ein Revisor während seiner Amtszeit aus, so wird die Revision bis zum Ende der Wahlperiode von den noch im Amt befindlichen Revisoren durchgeführt, wenn durch die Mitgliederversammlung kein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden kann.
- (3) Sonderprüfungen sind auf Antrag der Revisoren möglich. Diese sind mit einer Frist von vier Wochen beim Schatzmeister anzumelden.
- (4) Art und Umfang der Revision sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter (§31 und §31a BGB)

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und den Verpflichtungen, die sich z.B. aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden (BVS Bayern) ergeben, werden vom Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Rehabilitationssportteilnehmern digital gespeichert.
- (2) Mitglieder und Rehabilitationssportteilnehmer werden über den jeweils aktuellsten Stand der Datenspeicherung mittels einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung informiert. Deren Anerkennung ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft und/oder für die Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann entsprechend der aktuellen Rechtslage einen Datenschutzbeauftragten ernennen, der über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wacht und die Funktionsträger entsprechend schult und berät.
- (4) Der Verein erstellt und führt eine Dokumentation zur Datenverarbeitung. Für die Umsetzung und Einhaltung sind die vom Vorstand benannten Beauftragten verantwortlich. Die vereins- und personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und regelmäßig zu sichern.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene und vertrauliche Daten des Vereins unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck



- a. zu verarbeiten,
 - b. bekannt zu geben,
 - c. Dritten zugänglich zu machen,
 - d. oder sonst zu nutzen.
- (6) Diese Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Daten besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds oder Funktionsträgers aus dem Verein fort.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung, Sperrung, Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Zur Bildverwertung in Medien hat der Verein das Recht, von seinen öffentlichen Veranstaltungen und den Aktivitäten seiner Mitglieder in Medien (Zeitung, Internet etc.) in Wort, Bild und Ton zu berichten und Bilder oder Filmsequenzen mit den Teilnehmern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist ausdrücklich auch ohne Zustimmung der Mitglieder gestattet und muss vom Vorstand autorisiert sein. Ausgeschlossen von dieser Vereinbarung sind Aufzeichnungen und Ablichtungen, die kommerzielle Zwecke verfolgen und den Verkauf von Nutzungsrechten beinhalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn besondere Schutzbedürfnisse geltend gemacht werden können oder die Darstellungen kompromittierend oder beleidigend sind. Der Verein ist nur für Veröffentlichungen verantwortlich, die in seinem Auftrag erfolgen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung kann zeitgleich mit der ersten Einladung verschickt werden.
- Diese nachfolgende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Wenn keine Vorstandsmitglieder mehr im Amt sind, wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.



- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt jeweils hälftig an die Stadt Aschaffenburg und den Landkreis Aschaffenburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Gleichberechtigung der Geschlechter

Alle Mitglieder des Vereins nehmen ohne Bevorzugung eines bestimmten Geschlechts gleichberechtigt am Vereinsleben teil. Deswegen wird in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins bei der Bezeichnung von Personen bzw. Funktionen nur eine Geschlechtsform verwendet, um das Verstehen des Satzungstextes zu erleichtern.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. September 2020 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 28.02.2010. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungshistorie:

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27. September 2020

Geändert durch Mitgliederversammlung am 17. März 2024



BEITRAGSORDNUNG und ZUZÄHLUNGEN

a) Aufnahmebeitrag
entfällt

b) Vereinsbeiträge

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag € ab 2020	Erläuterungen
1 Kinder	36,00	Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
1 Jugendliche	36,00	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
1 Erwachsene	56,00	
2 Sportarzt	0,00	
3 Ehrenmitglied	0,00	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende lt Ehrenordnung
6 Familie ¹⁾	102,00	Eltern bzw. maximal zwei Erziehungsberechtigte und zugehörige Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren ¹⁾
7 Betreuer (aktiv)	15,00	Betreuer von minderjährigen und/oder hilfsbedürftigen Personen ohne Teilnahme am Übungsbetrieb, wenn eine anderweitige Mitgliedschaft in der BRSG nicht besteht. Bei einmaliger Betreuung ist eine Tageskarte auszustellen.
8 Übungsleiter (aktiv)	0,00	Übungsleiter werden beitragsfrei gestellt, wenn sie wenigstens eine Gruppe ganzjährig betreuen.
80 Überweisungs- oder Barzahlungszuschlag	4,00	Zuschlag bei Nichterteilung eines SEPA-Mandats für Lastschriftinzug der Aufnahme-, Jahres- und Gruppenbeiträge
95 Familienrabatt ¹⁾ Übungsleiter	-30,00	Nur für Übungsleiter in Verbindung mit der Beitragsgruppe 6

¹⁾ Eine Familie besteht aus maximal zwei Erwachsenen (Eltern, Erziehungsberechtigte, auch Mitgliedern einer Partnerschaft) mit mindestens einem oder beliebig vielen Kindern unter 18 Jahren, die wenigstens einem Elternteil, einem Erziehungsberechtigtem oder einem Mitglied einer Partnerschaft zuzuordnen sind.



**c) Zuzahlungen
Mitglieder**

Zuzahlungen werden zusätzlich zu den Beiträgen vom Vorstand festgelegt und orientieren sich an den tatsächlichen Gruppenkosten und den örtlichen Gegebenheiten. Sie gelten jeweils für ein Kalenderhalbjahr und werden jährlich neu ermittelt.

Zuzahlungen werden nur für erwachsene Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr fällig. Die Zuzahlung erfolgt als Pauschale für ein Halbjahr (jeweils Januar-Juni und Juli-Dezember). Die Pauschalen werden jeweils zum Halbjahresende per SEPA-Lastmandat eingezogen. Wenn die Zuzahlungspflicht erst nach Beginn des Halbjahres entsteht, wird die Pauschale entsprechend gemindert.

Übungsleiter sind von Gruppenzuzahlungen befreit.

Die jeweilige Zuzahlungstabelle wird den Teilnehmern und Interessenten zum Ende eines Halbjahres für das Folgehalbjahr durch Veröffentlichung auf der Webseite www.brsq-aschaffenburg.de bekanntgemacht.

Mit Bekanntgabe dieser Beitragsordnung verlieren alle vorherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27. September 2020



FINANZORDNUNG (Stand 28.02.2010)

Allgemeines zur Buch- und Kassenführung

Das Finanzgebahren des Vereins orientiert sich an den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und liquiditätsorientierten Vereinsführung zur Erreichung der Satzungszwecke.

Die Buch- und Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister und seinen Stellvertreter.

Die Buchführung erfolgt zeitnah nach den Grundätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung und bedient sich des Systems der doppelten Buchführung. Zu allen Buchungen sind entsprechende Belege vorzulegen.

Soweit als möglich werden Zahlungsvorgänge bargeldlos abgewickelt. Kassengeschäfte sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Die Kassenführung erfolgt über ein Kassenbuch. Alle Buchungsvorgänge sind mit den zu den Vorgängen gehörigen Belegen vorzunehmen. Wenn Belege nicht vorliegen oder nicht ausreichend sind, sind gesonderte Erläuterungen beizufügen.

Zuständigkeiten

Für die Abwicklung der Buch- und Kassenführung sind der Schatzmeister und sein Stellvertreter zuständig. Sie sind mit den nötigen Vollmachten auszustatten, um im satzungsmäßigen Rahmen die Geld- und Vermögensgeschäfte des Vereins zu führen.

Insbesondere sind durch die Schatzmeister zu erledigen:

1. Mitgliederverwaltung durch Führung des Mitgliederverzeichnisses
2. Einnahmenseite
 - a. Einzug der Mitgliedsbeiträge
 - b. Abrechnung der Zuzahlungen / Abteilungsbeiträge
 - c. Einreichung der Abrechnungsmeldungen an Kranken- und Rentenkassen sowie Berufsgenossenschaften
 - d. Überwachung des Zahlungseinganges
 - e. Einreichung von Zuschussanträgen an Verbände
 - f. Erstellung der Abrechnung nach dem Landesbehindertenplan gemeinsam mit dem verantwortlichen Vorstand
 - g. Erstellung von Rechnungen für Vereinsleistungen an Dritte
 - h. Abwicklung der Vereinnahmung von Geld- und Sachspenden
3. Ausgabenseite
 - a. Fristgerechte Bezahlung und Überwachung der Verbandsabgaben und Versicherungsbeiträge
 - b. Bezahlung der Übungsleiterabrechnungen gem. Vereinbarung
 - c. Bezahlung der Miete für Übungsstätten
 - d. Bezahlung der Reisekostenabrechnungen
 - e. Bezahlung des Aufwendungsersatzes
 - f. Zahlung aller anderen Verbindlichkeiten des Vereins aus der satzungsgemäßen Aufgabenstellung
 - g. Vorbereitung und Auszahlung der Ehrenamtspauschale
4. Erstellung von Spendenquittungen
5. Abrechnung von Veranstaltungen
6. Planung, Finanzierung und Genehmigung von Anschaffungen
7. Mitwirkung bei der Kassenprüfung
8. Erstellung des Jahresabschlusses



9. Erstellung einer Jahresplanung (Budget)
10. Verwaltung von Vermögen und Verbindlichkeiten
11. Liquiditätsplanung und -überwachung
12. Erstellung Inventarverzeichnis
13. Abgabe der Steuererklärungen

Die Geschäftsordnung des Vorstands kann ggfs. Teile dieser Aufgaben Dritten zuweisen.

Kompetenzen

Die Schatzmeister geben Anschaffungen und Belege bis 500 € eigenständig frei. Bei Belegen über 500 € ist die Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstands erforderlich. Anschaffungen über 250 € bis 500 € sind immer von einem zweiten Vorstandsmitglied freizugeben. Über Anschaffungen über 500 € bis 5.000 € entscheidet der gesamte Vorstand, darüber hinaus die Mitgliederversammlung. Die Schatzmeister können eigenständig über risikolose Geldanlagen entscheiden und disponieren. Diese dürfen nur der Erhaltung der Liquidität des Vereins dienen. Risikolose Geldanlagen in der Größenordnung über 5.000 € dürfen nur getätigt werden, wenn sie die Amtszeit des amtierenden Vorstands um nicht mehr als sechs Wochen überschreiten.

Bei Belegen der Schatzmeister über eigene Reisen oder Auslagen für den Verein ist grundsätzlich die Gegenzeichnung durch ein anderes Vorstandsmitglied erforderlich.

Kassenprüfung

Die Revisoren prüfen den Jahresabschluss des Vereins vor der Mitgliederversammlung und erstatten dieser Bericht. Die Prüfung umfasst

- die Einhaltung der Finanzordnung,
- die ordnungsgemäße Buchung der Belege,
- die Einhaltung des Gebots der Wirtschaftlichkeit,
- die Überprüfung der Vermögensverhältnisse (Kontostände; Kassenbestand).

Sonderprüfungen

Sofern Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung der Bücher durch die Schatzmeister bestehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine Sonderprüfung durch die Revisoren beantragen. Hierüber entscheidet mehrheitlich der Vorstand.

Wirtschaftlichkeit

Der Vorstand, insbesondere die Schatzmeister, sind dafür verantwortlich, dass bei Beschaffungen über 500 € durch Angebotsvergleiche die im Sinne des Vereins günstigsten Angebote gewählt werden. Bei Beschaffungen unter 500 € ist es ausreichend, alternative Angebote mit Angabe des Anbieters zu notieren, bei Anschaffungen über diesem Wert sind Vergleichsangebote einzuholen und nachzuweisen.

Aufwendungsersatz

Der Verein zahlt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einen Aufwendungsersatz an Vorstände, Übungsleiter, Sportler und beauftragte Personen. Bei Reisekosten richtet sich der Aufwendungsersatz an der jeweils aktuellen Version des Bayerischen Reisekostengesetzes und kann durch den Vorstand begrenzt werden. Grundsätzlich sind Reisekostenabrechnungen durch Belege zu ergänzen und werden nicht als Pauschalersatz gezahlt. Derzeit (Stand Januar 2020) wird folgender Aufwendungsersatz geleistet:

**BEHINDERTEN- UND REHA- SPORTGEMEINSCHAFT
BRSG ASCHAFFENBURG 1953 E.V.**

Mitglied im BVS - Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Bayern e.V.
Mitglied im BLSV - Bayerischer Landes- Sportverband e.V.



Berechtigte	Art der Leistung	Höhe
1.Vorstand	Pauschalersatz für Dienstgänge und Fahrten im Einzugsbereich des Vereins, Telefonaufwand (Kommunikationspauschale)	64 € / Quartal
1.Schatzmeister	Pauschalersatz für Dienstgänge und Fahrten im Einzugsbereich des Vereins, Telefonaufwand (Kommunikationspauschale)	64 € / Quartal
Übrige Vorstände	Pauschalersatz für Dienstgänge und Fahrten im Einzugsbereich des Vereins, Telefonaufwand (Kommunikationspauschale)	32 € / Quartal
Ehrenamtspauschale	Bei Zahlung einer Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder entfällt die Kommunikationspauschale	Richtet sich entsprechend der Satzung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins und den gesetzlichen Regelungen
Übungsleiter	Übungsleitervergütung Leistungszulage	Stundenweise nach Vertrag
Übungsleiter	Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten	Abrechnung nach bay. Reisekostengesetz
Sportler	Teilnahme an Meisterschaften und Ausscheidungen	Widerruflich und nach vorheriger Genehmigung; Abrechnung nach den Vorschriften des Bay. Reisekostengesetzes; Übernachtungen nur bis pauschal 20 € bzw. auf Antrag
Mitglieder	Ausbildungskosten, Teilnahme an genehmigten Lehrgängen	Abrechnung nach den Vorschriften des Bay. Reisekostengesetzes
Mitglieder	Ersatz besonderer Aufwendungen im Zusammenhang mit vom Vorstand genehmigten Tätigkeiten für den Verein	Nach nachgewiesenem Aufwand aufgrund vorheriger Genehmigung durch den Vorstand; in besonderen Fällen Pauschalabgeltung

**BEHINDERTEN- UND REHA- SPORTGEMEINSCHAFT
BRSG ASCHAFFENBURG 1953 E.V.**

Mitglied im BVS - Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Bayern e.V.
Mitglied im BLSV - Bayerischer Landes- Sportverband e.V.



Eine Änderung dieser Tabelle ist nur durch den Vorstand entsprechend den finanziellen Gegebenheiten des Vereins ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. Bei einer Zahlung der Kommunikationspauschale entfällt die Ehrenamtspauschale.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2010



EHRENORDNUNG

(gültig ab 05/2022)

Allgemeines

Die BRSG Aschaffenburg 1953 e.V. kann im Rahmen dieser Ehrenordnung Mitglieder und Personen auszeichnen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 1

Der Verein ehrt seine Mitglieder wie folgt:

- a. Geburtstage: (ab 70 Jahre mit Gratulation durch Vorstand oder Übungsleiter)

Alter	Gabe
70	Glückwunschkarte via Übungsleiter oder Post
75	Glückwunschkarte + Geschenk/Gutschein 20 €
80	Glückwunschkarte + Geschenk/Gutschein 25 €
85	Glückwunschkarte + Geschenk/Gutschein 30 €
90	Glückwunschkarte + kleine Gabe + Ehrenmitgliedschaft

- b. Mitgliedschaft: (Ehrung bei der Jahreshauptversammlung)

Mitgliedschaft	Gabe
25	Gutschein 25 €
40, 50, 60, 70	Gutschein 40 €

§ 2

Darüber hinaus ehrt der Verein Mitglieder und vereinsexterne natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel

Ehrenmitglied Behinderten- und Reha- SportGemeinschaft BRSG Aschaffenburg 1953 e.V.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragsfreiheit schließt die Befreiung von Zuzahlungen zu einer Übungsgruppe ein. Vereinsexterne Ehrenmitglieder besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein.

§ 3

Erste Vereinsvorsitzende, die länger als 15 Jahre ein Vorstandsamt, davon mindestens 10 Jahre als erster Vorstand, ausgeübt haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende wird zu Vorstandssitzungen eingeladen und kann dort beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenvorsitzende sind ist wie die Ehrenmitglieder von Beitragszahlungen befreit.

§ 4

Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Mitglieder können entsprechende Anträge beim Vorstand einreichen.

Beschlossen durch den Vorstand am 29. April 2022

**BEHINDERTEN- UND REHA- SPORTGEMEINSCHAFT
BRSG ASCHAFFENBURG 1953 E.V.**

Mitglied im BVS - Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Bayern e.V.
Mitglied im BLSV - Bayerischer Landes- Sportverband e.V.



Informationen zur

**BEHINDERTEN- UND REHA- SPORTGEMEINSCHAFT
BRSG ASCHAFFENBURG 1953 E.V.**

Kontaktadresse und 1. Vorsitzende

Barbara Beckmann

Ziegelhüttenstr. 6

63768 Hösbach

Telefon: 06021 570439

Fax: 06021 44 38 795

www.brsg-aschaffenburg.de

info@brsgab.de

Vereinsregister Aschaffenburg Nr. 371

Bankverbindung: Sparkasse Aschaffenburg

IBAN: DE53 7955 0000 0000 3030 57

BIC: BYLADEM1ASA

Steuernummer: 204 / 107 / 20249

IK 440961116

Stand dieser Information: 17.03.2024
